

<b>Geschäftszeichen</b> IV/40-La	<b>Datum</b> 24.05.2012	<b>Vorlage-Nr.</b> XVII-0131/2012
-------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Entscheidung</b>
Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	06.06.2012	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	25.06.2012	
Kreistag	öffentlich	09.07.2012	

<p><b>Betreff</b></p> <p><b>Kostenlose Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der allgemein bildenden Schulen und der Berufsbildenden Schulen</b></p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die voraussichtlich entstehenden Fahrtkosten bei kostenloser Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der allgemein bildenden Schulen und der Berufsbildenden Schulen im ÖPNV und die aufgezeigten Optimierungsmöglichkeiten in der Schülerbeförderung werden zur Kenntnis genommen.</p>

Aufwand/Auszahlung i. € 1.013.070,80	Haushaltsstelle 241000000. 4429001	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr 2013
Mittel stehen			
<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input checked="" type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input type="checkbox"/> Mehrerträge/- einzahlungen bei		<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/- auszahlungen bei	
<b>Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele</b>			
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert Oberziel 1 (Abmilderung des Bevölkerungsrückgangs)		
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input checked="" type="checkbox"/> behindert Oberziel 2 (Reduzierung der Defizite in der Ergebnis- und Finanzrechnung)		
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert Oberziel 3 (Verbesserung der CO2-Bilanz)		
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert Oberziel 4 (Erstellung eines Leitbildes mit herausragenden Alleinstellungsmerkmalen)		
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert Oberziel 5 (dauerhaft bürgerfreundliche Verwaltungsstrukturen)		
<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert Oberziel 6 (leistungsfähiges und zukunftsorientiertes Bildungsangebot)		

## **Begründung:**

Der Kreistag hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 23.01.2012 entsprechend einem Antrag der SPD-Kreistagsfraktion beauftragt zu prüfen, inwieweit durch Optimierungen von Linienführungen, Abfahrtszeiten im ÖPNV und den dadurch entstehenden Optimierungspotentialen im Schülerverkehr die Möglichkeit geschaffen werden könnte, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ohne eigenes Einkommen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel in der Produktgruppe „Schülerbeförderung“ eine Schülerfahrkarte erhalten könnten (Vorlage XVII-0067/2012).

## **Rechtliche Grundlagen:**

Nach § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) ist der Landkreis Wolfenbüttel Träger der Schülerbeförderung. Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat der Landkreis die in seinem Gebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, sowie die im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel wohnenden Schülerinnen und Schüler

- der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,
- der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
- der Berufseinstiegsschule,
- der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen,

unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Der Landkreis Wolfenbüttel hat dazu in seiner Schülerbeförderungssatzung die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, wie folgt, festgelegt:

Innerhalb geschlossener Ortschaften für Schülerinnen und Schüler

- der Vorklassen und Schulkindergärten mindestens 2 km
- der 1. bis 4. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen mindestens 2 km
- der 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen mindestens 3 km
- der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für geistige Entwicklung mindestens 3 km
- für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule sowie der Klasse 1 derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen, mindestens 4 km.

Die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulweges finden sowohl in der Satzung als auch in der täglichen Praxis ihre Berücksichtigung. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform, jedoch innerhalb der gewählten Schulform zur nächsten Schule, die den von der Schülerin oder dem Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet.

## **Haushaltsansatz 2012:**

Im Teilhaushalt 40 sind aufgrund der Kosten der Schülerbeförderung, wie sie sich aus der derzeit geltenden Satzung ergeben, für das Haushaltsjahr 2012 folgende Ansätze vorgesehen:

Kosten Schülerbeförderung ÖPNV (Ausstellung von Sammelschülerzeitkarten (SSZK))	4.724.700 €
Kosten Schülerbeförderung im Rahmen der freigestellten Verkehre (gesonderte Beförderung mit Einsatzbussen, Kleinbussen und Taxen)	1.227.000 €
Kosten der Schülerbeförderung für Erstattungen	251.000 €
Kosten der Schülerbeförderung für berufsorientierende Maßnahmen	44.100 €
Gesamtansatz der Schülerbeförderung für 2012	6.021.600 €

## **Fiktive Kostenschätzung auf Grundlage der Schülerzahlen des Schuljahres 2011/2012:**

Im Jahr 2011 beliefen sich die Kosten der Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel auf 3.850.305,-- € für den ÖPNV, auf 1.183.581,-- € für den freigestellten Verkehr, auf 137.562,80 € für Erstattungen sowie auf 25.347,08 € für berufsorientierende Maßnahmen.

Eine Berechnung der Kosten aufgrund der für das Schuljahr 2011/2012 vorliegenden Schülerzahlen hat ergeben, dass bei einer Ausweitung der Schülerbeförderung auf Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ohne eigenes Einkommen Mehrkosten für auszustellende SSZK in Höhe von 1.013.163,60 € jährlich entstehen würden. Die Zahlen für das laufende Schuljahr ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1. Hierbei ist eine Kostensteigerung durch eine zu erwartende Tarifierpassung im Sommer 2012 noch nicht berücksichtigt.

Die Kosten für die weiteren Schuljahre werden sich voraussichtlich etwas verringern, da die Schülerzahlen insgesamt rückläufig sind. Daten für das Schuljahr 2012/13 können jedoch erst zum Beginn des kommenden Schuljahres ermittelt werden, da dem Landkreis Wolfenbüttel die Schülerlisten für das kommende Schuljahr von den Schulen frühestens ab Ende Juni 2012 übermittelt werden. Aufgrund jährlicher Tarifierpassungen wäre aber für die Folgejahre ebenfalls mit rd. 1.019.000,00 € jährlich zusätzlich entstehenden Kosten zu rechnen.

Die Ausweitung der Schülerbeförderung auf die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ohne eigenes Einkommen würde eine Erweiterung der Regelungen der Schülerbeförderungssatzung bezüglich der Beförderungs- oder Erstattungspflicht auf folgende Personenkreise erfordern:

Schülerinnen und Schüler

- der 11. und 12. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen
- der Fachoberschulen, der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen.

Festzulegen wäre in diesem Zusammenhang auch die Schulwegmindentfernung. Hierin liegt ein Steuerungselement hinsichtlich der Kostenhöhe.

In Anlehnung an die bisherige Regelung in der bestehenden Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel für die Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule sowie der Klasse 1 derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen, könnte hier eine Schulwegmindentfernung von 4 km zugrunde gelegt werden. Die dargestellten Kosten würden sich verringern, wenn eine höhere Schulwegmindentfernungsgrenze von z.B. 7 km gewählt würde. Es ist davon auszugehen, dass – legte man eine Mindestentfernung von 7 km fest – alle Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet Wolfenbüttel, die entweder die Carl-Gotthard-Langhans-Schule oder eines der 3 Wolfenbütteler Gymnasien besuchen, keinen Anspruch auf eine

SSZK oder eine entsprechende Kostenerstattung hätten. Die Kosten würden sich so um ca. 106.500,00 € auf 912.663,60 € verringern.

### **Weitere nicht quantifizierbare Kosten:**

Die Schülerbeförderungssatzung regelt ferner die zumutbaren Schulwegzeiten. Für Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen liegen diese derzeit bei nicht mehr als 60 Minuten; für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule sowie der Klasse 1 derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen, bei nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung. Die regelmäßigen zumutbaren Wartezeiten nach Schulschluss liegen bei 30 Minuten und die Umsteigezeiten bei 15 Minuten.

Spätestens ab dem 8. Schuljahrgang ist ein Schulschluss nach der 8. bis 10. Schulstunde keine Seltenheit. Da das bestehende ÖPNV-Angebot nicht ausreicht, um den in der Schülerbeförderungssatzung normierten Beförderungsanspruch bis in die zeitlichen sowie örtlichen Randlagen sicherzustellen, sind Anschlussfahrten mit Taxen notwendig. Die sich im Laufe des Schuljahres ändernden Stundenpläne haben darauf einen wesentlichen Einfluss.

Darüber hinaus hätten bei Anwendung der aktuell gültigen Schülerbeförderungssatzung Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bei Nutzung des eigenen Kraftfahrzeugs einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen bis maximal zur Höhe der im Einzelfall gültigen SSZK-Monats- bzw. Wochenfahrkarten.

### **Aufbau der Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel:**

Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen, der Berufseinstiegsschule und der ersten Klasse der Berufsfachschulen an der Carl-Gotthard-Langhans-Schule (CGLS), die nicht den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss voraussetzen, werden auf Antrag eine SSZK ausgestellt oder die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet.

### **Schülerbeförderung im ÖPNV und in den freigestellten Verkehren**

Die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel zu Schulbeginn sowie nach der 5. und 6. Schulstunde erfolgt – auch aufgrund der Beständigkeit dieser Schulzeiten und des darauf seit langem abgestimmten ÖPNV-Angebotes – in der Regel im Bus- und Bahnlinienverkehr und ist durch die ausgestellten SSZK abgegolten. Zusätzlich verkehren im Stadtgebiet Wolfenbüttel zu Schulbeginn sowie nach der 5. und 6. Schulstunde Einsatzbusse, für die der Landkreis Wolfenbüttel neben den Mitteln für die SSZK oder für die geltend gemachten Schulwegkosten derzeit keine weiteren Schülerbeförderungskosten aufzuwenden hat.

Eine Ausnahme bilden die Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigungen überwiegend im sogenannten freigestellten Verkehr (Sonderbusse, Kleinbusse, Taxen) befördert werden. Dies setzt – wie bei den SSZK – einen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der Schüler voraus. Eine Prüfung, ob insbesondere bei den Förderschülerinnen und -schülern aus dem Bereich „Lernen“ bei höheren Jahrgängen eine Beförderung im Rahmen des ÖPNV in Frage kommt, findet in regelmäßigen Abständen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Wolfenbüttel statt.

### **Neue Schulformen und Ausweitung des Ganztagschulbetriebs:**

#### **Neue Schulformen:**

Die Einführung neuer Schulformen und die Ausweitung der schulischen Ganztagsangebote (7. bis 10. Schulstunde) haben eine Verschiebung und fortschreitende Ausdifferenzierung der Schülerströme zur Folge. Das ÖPNV-Angebot, das am Nachmittag auch die Belange der

Berufspendler zu berücksichtigen hat, kann diese differenzierte Nachfrage nicht ausreichend – insbesondere in Ortschaften abseits der größeren Verkehrsachsen im Landkreis Wolfenbüttel – bedienen.

In Einzelfällen sind vom Landkreis zu tragende Anschlussstaxenfahrten (ebenfalls freigestellte Verkehre) ab ÖPNV-Haltepunkten erforderlich, um die in der Schülerbeförderungssatzung geregelten Warte- bzw. Wegezeiten nicht zu überschreiten. Als Beispiel ist hier die regelmäßige Anschlussbeförderung einzelner Schülerinnen und Schüler der IGS Wallstraße von Börßum nach Seinstedt, von Schöppenstedt nach Warle oder von Sickte nach Wohld mit Taxen zu nennen.

Eine Verschiebung von Abfahrtszeiten im ÖPNV zugunsten der Schulschlusszeiten im Ganztags schulbetrieb wurde im jeweiligen Einzelfall bei den betroffenen Busunternehmen und dem ZGB angeregt. Die Interessen von Berufspendlern und die Sicherstellung von Anschlüssen an Regiobusse oder an Bahnen sind dabei regelmäßig zu berücksichtigen. So hätte beispielsweise eine Verschiebung der Abfahrtszeiten der Buslinien 630 und 607 (Wolfenbüttel – Leinde, Cramme, Groß Flöthe und Klein Flöthe) zur Folge, dass durchschnittlich 25 Berufspendler ihre bisherigen Verbindungen nicht mehr nutzen können. Die Anregung, eine zusätzliche Fahrt für die Schülerinnen und Schüler einzurichten, wurde vom Busunternehmen mit der erheblichen finanziellen Unterdeckung der Linie 607 zurückgewiesen.

### **Ganztags schulbetrieb:**

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen im Ganztags schulbetrieb macht den Einsatz zusätzlicher Busse im Landkreis Wolfenbüttel im Rahmen der freigestellten Verkehre erforderlich. Beispielhaft trägt der Landkreis Wolfenbüttel für die nachfolgenden Busleistungen die Kosten:

#### **1. Haupt- und Realschulen des Landkreises Wolfenbüttel**

Der Ganztags schulbetrieb an den Haupt- und Realschulen des Landkreises verursacht teilweise zusätzliche Busfahrten außerhalb des Linienverkehrs. So ist der Schülerverkehr der Haupt- und Realschule Sickte in die EG Cremlingen nach der 6. Schulstunde durch Linienbusse sichergestellt. Mit Einführung des Ganztagsangebots an der HRS Sickte wurden schultäglich drei zusätzliche Busse nach der 8. Schulstunde im freigestellten Verkehr erforderlich, für die der Landkreis Wolfenbüttel die Kosten trägt. Zusätzliche Verkehrsleistungen entstehen in ähnlichem Umfang auch an den anderen Haupt- und Realschulen.

#### **2. Schülerverkehr im Stadtgebiet Wolfenbüttel ab weiterführenden Schulen**

Mit Umsetzung der ersten Phase der Neustrukturierung des Stadtbusliniennetzes in der Stadt Wolfenbüttel im Dezember 2011 wurde die bisherige Linienführung der Linie 798 von Wolfenbüttel über Wendessen, Ahlum nach Salzdahlum aufgegeben. Die Linie 798 fährt nun im Stundentakt direkt über den Exer und die Salzdahlumer Str. in die Wolfenbütteler Innenstadt. Die Ortschaften Ahlum und Wendessen sind im Stundentakt über die Linie 796 angebunden. Gleichzeitig wurden auch die Abfahrtszeiten verändert – mit der Folge, dass die Schüler der weiterführenden Schulen in der Wolfenbütteler Innenstadt und des Schulzentrums Cranachstraße im Ganztags schulbetrieb ihre Wohnorte nicht mehr in der durch die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Wolfenbüttel vorgegebenen Wegezeit erreichen konnten. Seit dem 12.12.2011 setzt daher der Landkreis Wolfenbüttel im freigestellten Verkehr schultäglich einen Schulbus nach der 8. Schulstunde ab Theodor-Heuss-Gymnasium über Bahnhof, Kornmarkt und Breite Herzogstraße und ein Mal wöchentlich einen Schulbus ab Schulzentrum Cranachstraße in die östlich gelegenen Ortsteile der Stadt Wolfenbüttel ein.

Ein weiterer Einsatzbus im Rahmen des Ganztags schulbetriebs an Gymnasien fährt Montag bis Donnerstag an Schultagen nach der 8. Schulstunde ab Kornmarkt nach Cramme, Groß Flöthe und Klein Flöthe.

### **3. Gesamtschulen und Grundschulen**

Das Einzugsgebiet der IGS Wallstr. und der zum neuen Schuljahr neu beginnenden IGS Ravensberger Str. umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel. Ein ausreichendes ÖPNV-Angebot in die Stadt Wolfenbüttel ist jedoch nicht aus allen Teilen des Kreisgebietes sichergestellt.

Die Schülerbeförderung für die IGS Wallstraße erfordert derzeit nach Schulschluss einen Schulbus in die SG Sickte und EG Cremlingen. Zusätzlich sind Taxenfahrten aus der und in die EG Cremlingen zum bzw. ab dem Umsteige-Haltepunkt in Sickte sowie schultägliche Taxenfahrten in die Samtgemeinde Baddeckenstedt für die Hin- und Rückfahrt notwendig.

Mit Errichtung der IGS Ravensberger Straße und der Einführung weiterer Ganztagsangebote ab dem Schuljahr 2012/13 an den Grundschulen Börßum, Schöppenstedt und der Wilhelm-Raabe-Grundschule in Wolfenbüttel ist mit einer Ausweitung dieser zusätzlichen Fahrten zu rechnen.

#### **Optimierungen:**

#### **Verbesserungen in der Schülerbeförderung zum Schuljahr 2011/12:**

##### **1. IGS Wallstraße (und Ausblick IGS Ravensberger Str.)**

Mit Start der IGS Wallstraße zum Schuljahr 2010/11 wurden die Schülerinnen und Schüler aus der SG Sickte und der EG Cremlingen größtenteils mit Taxen vom Wohnort zur Schule und zurück befördert. Mit dem weiteren Aufbau der Schule und den daraus resultierenden höheren Schülerzahlen (zurzeit 42 Schülerinnen und Schüler aus dem Bereich der SG Sickte und der EG Cremlingen) wurde mit Beginn des Schuljahres 2011/12 die Schülerbeförderung zur IGS Wallstraße auf die Linie 731 und einen Bus im freigestellten Verkehr nach Schulschluss, der zusätzlich in die Schülerbeförderung der HRS Sickte integriert werden konnte, umgestellt. Der aus Wolfenbüttel kommende Bus nimmt dabei an der HRS Sickte weitere Schülerinnen und Schüler aus dem Ganztags schulbetrieb auf und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern der IGS den Umstieg in bereit stehende Schulbusse, um ihre Ziele in den Gemeinden zu erreichen. Die Schülerbeförderung zum Schulbeginn aus der EG Cremlingen zur Linie 731 (Zustieg in Sickte) und die Schülerbeförderung am Nachmittag ab Sickte in die weiter entfernt liegenden Ortschaften, wie z.B. Wohld, werden derzeit noch mit Taxen sichergestellt.

In einem weiteren Schritt wird die Überführung des genannten freigestellten Busverkehrs in den Verkehr der Linie 731 mit Weiterfahrt in die Einheitsgemeinde Cremlingen zum Schuljahr 2012/13 und die Einbindung der IGS Ravensberger Str. angestrebt. Dabei werden auch Synergieeffekte in der Schülerbeförderung innerhalb der EG Cremlingen und SG Sickte sowie mit der Regiobuslinie 452 geprüft. Die Gespräche mit dem Busunternehmen Schmidt und den beiden Integrierten Gesamtschulen laufen noch. Insbesondere stand zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage die Rhythmisierung der IGS Ravensberger Str. noch nicht fest.

##### **2. Schülerverkehr von weiterführenden Schulen in Wolfenbüttel nach Cramme, Groß Flöthe und Klein Flöthe**

Der im Rahmen des Ganztags schulbetriebes der Grundschule Cramme (von Montag bis Donnerstag) mangels zeitlich passenden Linienverkehrs eingesetzte Bus fuhr bislang ohne Einbindung in die weitere Schülerbeförderung als Leerfahrt aus dem Depot in Wolfenbüttel zur Grundschule Cramme. Gleichzeitig fehlte den Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Wolfenbütteler Schulen eine Rückfahrtmöglichkeit um 15:30 Uhr ab Haltestelle Kornmarkt in Wolfenbüttel nach Cramme, Groß und Klein Flöthe. Mit der Linie 630 in Leinde angekommen, wurde der Anschluss schultäglich mit mehreren Taxen sichergestellt. Durch eine Verknüpfung der Beförderungsnachfragen ist es gelungen, die bisherigen Taxenfahrten von Montag bis Donnerstag einzusparen und die Schülerinnen und Schüler aus Wolfenbüttel ohne weiteren Umstieg in ihre Wohnorte sowie die Grundschüler in einer weiteren „Schleife“ separat zu befördern.

Die bisherigen Optimierungen der Schülerbeförderung haben Einsparungen in Höhe von insgesamt ca. 45.000,00 € jährlich erbracht. Davon entfallen auf den Bereich Sickte/Cremlingen rd. 33.000,00 € und den Bereich Cramme/Flöthe rd. 12.000,00 €.

### **Optimierungsmöglichkeiten ab dem Schuljahr 2012/13:**

#### **1. Schülerverkehr von der IGS Wallstraße und IGS Ravensberger Str. in die Samtgemeinde Baddeckenstedt:**

Für die Beförderung der Schüler der IGS Wallstraße setzt der Landkreis Wolfenbüttel bei zwei Jahrgängen schultäglich drei Taxen mit je 8 Plätzen ein. Die Kosten hierfür belaufen sich pro Schuljahr auf rd. 50.000,00 €. Mit der Errichtung der IGS Ravensberger Str. und einem weiteren Jahrgang an der IGS Wallstraße dürfte die Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus der SG Baddeckenstedt deutlich steigen. Dies würde den Einsatz weiterer Taxen ab dem Schuljahr 2012/13 erforderlich machen.

Parallel wird derzeit geprüft, ob die Schüler ggf. (Teil-)strecken mit Bussen befördert werden können. Nach der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Wolfenbüttel darf eine Gesamtwegezeit von maximal 60 Minuten nicht überschritten werden. Die bisher errechneten Umläufe liegen jedoch über dieser durch ständige obergerichtliche Rechtsprechung bestätigten Gesamtwegezeit.

Zudem kann der konkrete Beförderungsbedarf derzeit noch nicht abgeschätzt werden, da die genauen Schülerzahlen der beiden Gesamtschulen erst gegen Ende Juni 2012 feststehen. Es ist aber davon auszugehen, dass ein gesonderter Linienverkehr aus der Samtgemeinde Baddeckenstedt in die Stadt Wolfenbüttel aufgrund der Schülerzahlen nicht gerechtfertigt ist. Denkbar ist hier allenfalls der Einsatz eines größeren Busses anstelle der bisher eingesetzten Taxen. Daraus könnten sich kalkulierte Einsparmöglichkeiten in Höhe von ca. 20.000,00 € ergeben.

#### **2. Schülerverkehr in der Stadt Wolfenbüttel:**

Mit Umbau des Kornmarktes zu einem sog. „Teil-Rendezvous“-Haltepunkt und weiteren Umstrukturierungen im Stadtbuslinienverkehr in der Stadt Wolfenbüttel bietet sich zum Dezember 2013 die Möglichkeit, die beiden seit Dezember 2011 nach der 8. Schulstunde eingesetzten Schulbusse zugunsten einer Schülerbeförderung im Linienverkehr wieder entfallen zu lassen. Hierzu steht das Referat Schule und Sport in engem Kontakt mit der Stadt Wolfenbüttel, dem von der Stadt Wolfenbüttel beauftragten Planungsbüro und der KVG als Konzessionsinhaberin der Stadtbuslinien. Da der „Teil-Rendezvous“-Haltepunkt voraussichtlich geringfügig längere Umsteigezeiten am Kornmarkt als zentralen Umsteigepunkt für Wolfenbüttel erforderlich macht, ist ggf. eine Anpassung der entsprechenden Regelungen der Schülerbeförderungssatzung um einige Minuten notwendig.

Die Kostenersparnis würde voraussichtlich 12.000,00 € jährlich betragen.

Die Umgestaltung des Stadtbuslinienverkehrs in der Stadt Wolfenbüttel zum Dezember 2013 bietet zudem die Möglichkeit, die zukünftigen Veränderungen der Schullandschaft in der Stadt Wolfenbüttel in die laufenden Planungen einzubringen.

#### **3. Einsatz einer neuen Schülerbeförderungssoftware**

Relevante Programmbestandteile der vom Referat für Schule und Sport im Rahmen der Schülerbeförderung genutzten Software EIAiSa lassen sich nicht mehr aktualisieren und bieten keine Verknüpfungen zu Geografischen Systemlösungen zur Berechnung der Schulwege und zur Strukturierung der freigestellten Verkehre. Die Einführung einer neuen Software scheiterte bislang

an der fehlenden Zustimmung der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Wolfenbüttel (VGW), die für die Software benötigten Daten vom Unternehmen Connect, das den Fahrplandatenbestand in Niedersachsen und Bremen verwaltet, dem Lizenzinhaber der neuen Software zur Verfügung zu stellen.

Durch den Einsatz dieser neuen Software erhofft sich das Referat Schule und Sport insbesondere Einsparungen durch Optimierung der freigestellten Verkehre zu den Förderschulen in der Region.

Ob sich tatsächlich eine Kostenersparnis erzielen lässt, kann derzeit nicht prognostiziert werden.

#### **4. Schülerbeförderungssatzung:**

Bei der Ausgestaltung von Schülerbeförderungssatzungen sind den Kommunen durch obergerichtliche Entscheidungen insbesondere hinsichtlich der Schulwege- und Wartezeiten enge Grenzen vorgegeben.

Es verbleiben jedoch Gestaltungsspielräume bei der Festlegung der Kilometergrenzen, ab denen ein Anspruch auf Ausstellung einer SSZK besteht, und bei der Gestaltung alternativer oder ergänzender Angebote.

So könnte die Kilometergrenze, ab derer ein Anspruch auf Ausstellung einer SSZK besteht, für Schüler ab der 5. Klasse oder höherer Jahrgänge von drei auf vier Kilometer hinaufgesetzt und um eine entsprechende Winterregelung, bei der die Kilometergrenze in den Wintermonaten gesenkt wird, ergänzt werden. Diese Regelung betreffe aufgrund der Entfernungen ausschließlich die Schüler aus dem Bereich der geschlossenen Bebauung in der Stadt Wolfenbüttel, da bereits Schüler aus den Ortsteilen aufgrund der fehlenden Bebauung entlang des Schulweges einen Anspruch auf eine SSZK haben.

(Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel siehe Anlage 2)

#### **5. Verkehrsträger Fahrrad:**

Als weitere Möglichkeit steht, wie vom Landkreis Peine bereits erfolgreich praktiziert, die Förderung der Fahrradnutzung auf dem Schulweg in Form einer Fahrradprämie zur Verfügung. Dort erhalten jede Schülerin und jeder Schüler bei Hinterlegung der SSZK in den Schulsekretariaten eine Prämie für die Fahrradnutzung in Höhe von monatlich 10,00 € für maximal 11 Monate im Jahr.

Von 8.601 Schülerinnen und Schülern im Landkreis Peine nehmen derzeit 1.063 Schülerinnen und Schüler das Angebot der Fahrradprämie wahr. Der Landkreis Peine erzielte damit im letzten Jahr eine Ersparnis in Höhe von rund 36.400,00 €.

#### **Zusammenfassung:**

Durch die Ausweitung der Schülerbeförderung auf Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ohne eigenes Einkommen würden erhebliche finanzielle Mehraufwendungen verursacht, die auch bei Umsetzung der aufgezeigten Maßnahmen zur Optimierung der Schülerbeförderung nicht ausgeglichen werden können:

Mehrkosten für auszustellende SSZK in Höhe von	1.013.163,60 €
Einsparungen durch Optimierungen im Schuljahr 2011/12 ca.	45.000,00 €

Inwieweit die durch Optimierungen erzielten und weiterhin erzielbaren Kosteneinsparungen durch Ausweitungen des Ganztagschulbetriebs und durch laufende Veränderungen in der Schullandschaft, wie z.B. Einrichtung IGS Ravensberger Str. und die Veränderungen an Haupt- und Realschulen im Stadtgebiet Wolfenbüttel zukünftig eventuell wieder aufgezehrt werden, kann nicht prognostiziert werden. Die Mehrkosten könnten jedoch aller Voraussicht nach weder in voller Höhe noch zu einem Großteil durch Optimierungen kompensiert werden.

Zudem greifen einige vorgeschlagene Maßnahmen erst mit zeitlicher Verzögerung, andere sind auf die Nachfrage der Schülerinnen und Schüler angewiesen sind.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage

Simone Werner

**Anlagen:**

**Anlage 1:** Voraussichtlich entstehende Fahrtkosten bei kostenloser Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der allgemein bildenden Schulen und der Berufsbildenden Schulen im ÖPNV

**Anlage 2:** Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel